

1. Grundsätzliches

Zielsetzung: Die Bioland Stiftung hat das HÖFE.BILDEN.VIELFALT-Förderprogramm mit dem Ziel aufgelegt, Projekte für eine die Artenvielfalt erhaltende und steigernde Landwirtschaft, als Ergänzung zu bestehenden öffentliche Förderangeboten, zu finanzieren. Die für die Zwecke des Förderprogramms erforderlichen Mittel werden durch Spenden- und Sponsoringeinnahmen aufgebracht.

Antragstellung und Mittelbewilligung: Über die Förderung von Anträgen von landwirtschaftlichen Betrieben zur Finanzierung von Projekten entscheidet die Bioland Stiftung mit Unterstützung eines hierfür berufenen Beirats. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Alle zum Stichtag eingegangenen Anträge werden von der Stiftungsverwaltung geprüft und bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen zur Beurteilung an den Beirat weitergeleitet.

Der Beirat berät über die Empfehlung oder Ablehnung der Förderung der mittels der Anträge beantragten Projekte. Anträge, für die der Beirat eine Empfehlung ausspricht, werden i.d.R. anschließend durch einen naturschutzfachlichen Partner vor Ort geprüft. Die darauffolgende Entscheidung über die endgültige Zusage oder Ablehnung eines Antrags obliegt der Bioland Stiftung.

2. Gegenstand der Projekte

- Mit dem Förderprogramm werden gezielt innovative, experimentelle oder beispielhafte Projekte gefördert, für die es keine oder nur unzureichende öffentliche Förderungen (Förderung aus EU-Mitteln) oder staatliche Förderungen (Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln) gibt sowie Projekte, die helfen, formelle oder praktische Hürden zur Förderung der Biodiversität zu überwinden.
- Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe, die als Primärerzeuger tätig sind und überwiegend landwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben bei Ausnutzung des Bodens mit dem Ziel der Gewinnung und Verwertung organischer, d.h. pflanzlicher oder tierischer Rohstoffe. Überwiegend ist die landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn ihr Anteil nach betrieblichen und steuerlichen Kennzahlen, insbesondere nach Ertrag, Umsatz und Einkünften, am gesamten Betrieb deutlich mehr als 50 % beträgt. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst auch den Verkauf von Produkten des Erzeugers.
- Gefördert werden konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe, sowie Betriebe in Umstellung.
- Der landwirtschaftliche Betrieb muss die einzelnen Maßnahmen des Projekts auf den eigenen oder selbst gepachteten Betriebsflächen umsetzen.
- Die beantragten Projekte sollen eine langfristige positive Wirkung auf die lokale Artenvielfalt bewirken.
- Die Mindestförderhöhe für ein Projekt beträgt i.d.R. 2.000 Euro. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich nicht begrenzt. Abhängig von für den jährlichen Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mitteln, gibt die Bioland Stiftung bei Bedarf eine Maximalförderhöhe für einzelne Projekte bekannt.
- Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gefördert werden. Eine Beantragung der Förderung von Nachfolgeprojekten bzw. der Verlängerung von Projekten ist im Rahmen des regulären Antragsverfahrens möglich.

Nicht finanziert werden:

- Projekte der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und/oder Verbraucher:innen-Bildung.
- Projekte, für die öffentliche oder staatliche Förderangebote bestehen und in dem Bundesland des Betriebes z.B. über AUKM, VNP oder andere gefördert werden können.
- Projekte auf nicht landwirtschaftlich genutzten Privatflächen (z.B. Hausgarten, Dachbegrünung des Wohnhauses oder Flächen, die keinen direkten Zusammenhang mit der Landwirtschaft haben (z.B. Waldflächen), Strukturelemente auf kommunalen Flächen).
- ein finanzieller Ausgleich von Ertragsausfällen durch Projekte auf Betriebsflächen.
- die ausschließliche Anschaffung von Betriebsmitteln (z.B. Mähwerk).

3. Rechtliche Grundlage der Förderung

Für die vertragliche Abwicklung wird mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der durch eine Vereinbarung für jede geförderte Maßnahme ergänzt wird. In diesem Projektvertrag werden die spezifischen Modalitäten für das geförderte Projekt vereinbart.

Der Betrieb handelt als Hilfsperson der Bioland Stiftung und ist daher verpflichtet, bei Umsetzung der vereinbarten Projekte den diesbezüglichen Weisungen der Bioland Stiftung Folge zu leisten. Die Bioland Stiftung wird den Interessen des Betriebs angemessen Rechnung tragen. Die Bioland Stiftung verfügt über kein Weisungsrecht, das über die Art und Weise der Umsetzung der vereinbarten Projekte hinaus geht.